

Hinweise für Wiederverkäufer von Fischereiabgabemarken

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Fischfang in Schleswig-Holstein ist grundsätzlich eine Fischereiabgabe zu entrichten (§ 29 Abs. 1 LFischG), dies gilt unabhängig von der Wahl des Gewässers. Die Fischereiabgabemarken werden primär durch die örtlichen Ordnungsbehörden überall in SH, das Hafenamtsamt in Kiel und die Außenstellen der oberen Fischereibehörde verkauft. Ferner besteht auch die Möglichkeit einer Online-Entrichtung der Fischereiabgabe (<https://serviceportal.schleswig-holstein.de/Verwaltungsportal/Service/Entry/Fisch>).

Es besteht darüber hinaus für Wiederverkäufer die Möglichkeit, bei den o. g. primären Ausgabestellen größere Mengen an Abgabemarken zu erwerben und diese an ihre Kunden weiter zu veräußern (relevant z. B. für Angelgeschäfte, Kutterkapitäne, Angelteichbetreiber, Fischer, Angelvereine, Hotels und Pensionen, Tourismusbüros etc.). Die Ausgabestellen im Land sind angewiesen, beliebige Mengen nicht entwerteter Marken an Wiederverkäufer abzugeben.

Größere Mengen an Fischereiabgabemarken können auch bei der Abteilung Fischerei des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume angefordert werden; dafür ist Vorkasse zu leisten. Die Abwicklung einer derartigen Bestellung klären Sie bitte vorab telefonisch mit den zuständigen Mitarbeitern (04347 – 704 374) – Sie erhalten dort eine Beratung und im Anschluss eine Zusendung der notwendigen Unterlagen.

Durch den Weiterverkauf der Fischereiabgabemarke des Landes Schleswig-Holstein unterstützen Sie die Durchsetzung dieser Abgabepflicht. Dafür gebührt Ihnen unser Dank!

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Der Verkauf von Fischereiabgabemarken an den „Endkunden“ (Angler) darf nur in entwerteter Form erfolgen! Bitte achten Sie darauf, dass auf der Marke das Gültigkeitsjahr fälschungssicher (Kugelschreiber) eingetragen wird.

(Hinweis: Sollten Angler durch die Fischereiaufsicht mit nicht entwerteten Abgabemarken angetroffen werden, ist deren Fischereischein / Nachweisschein nicht gültig. Sie vermeiden Unannehmlichkeiten für Ihre Kunden, wenn Sie nur entwertete Marken aushändigen!)

Die nicht entwerteten Abgabemarken verlieren nicht ihre Gültigkeit, d. h., sie können z. B. über den Jahreswechsel hinaus verwendet werden!

Bitte beachten Sie aber, dass sich die Modalitäten im Zusammenhang mit den Fischereiabgabemarken auch ändern können (Design, Preis); allerdings erfordern derartige Anpassungen eine Änderung der Rechtsgrundlage LFischG-DVO und haben sehr lange Vorlaufzeiten. Mit der Möglichkeit zum Erwerb nicht entwerteter Marken ist daher die Verpflichtung verbunden, sich regelmäßig über eventuelle Änderungen zu informieren. Bitte nutzen Sie dazu die Veröffentlichungen auf den Internetseiten des zuständigen Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung – hier finden Sie ständig aktuelle Rechtsgrundlagen bzw. Neuigkeiten rund ums Fischereirecht (<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/F/fischerei.html>).

Alternativ richten Sie Ihre Fragen bitte an die Behörde, von der Sie die Abgabemarken beziehen.

Verkaufspreis

Die Fischereiabgabe beträgt derzeit 10,- €. Dies ist in § 9 Abs. 1 der LFischG-DVO festgesetzt. Zu diesem Preis erhalten Sie die Marken von den amtlichen Ausgabestellen, und Sie müssen die Marken zwingend zu diesem Preis weiter verkaufen! Der Einbehalt einer Provision ist nicht möglich, da es dafür an einer entsprechenden Rechtsgrundlage mangelt (vgl. § 9 LFischG-DVO).

Es steht Ihnen jedoch frei, für den Service eine privatrechtlich festgesetzte Gebühr nach eigenem Ermessen zu erheben. Diese muss deutlich als Servicegebühr ausgewiesen sein, so dass für den Kunden stets ersichtlich ist, dass tatsächlich die mit Rechtsverordnung festgesetzte Abgabenhöhe von 10,- € entrichtet wird und ein eventueller Zuschlag durch Ihr Unternehmen festgelegt wurde. Der Kunde muss in dem Zusammenhang transparent informiert werden, dass er die Abgabemarke ohne Aufschlag für 10,- € auf jeder amtlichen Ausgabestelle erhalten kann.